



**Richtlinie zum Umgang mit
Künstlicher Intelligenz (KI)
im Zusammenhang mit
Leistungsbeurteilungen und Prüfungen**



IMPRESSUM

Herausgeber

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)

Hamburger Straße 131 | 22083 Hamburg

www.hibb.hamburg.de

Verantwortlich

Karlheinz Kruse | Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Karlheinz.Kruse@hibb.hamburg.de

Eva-Maria Butke | Hamburger Institut für Berufliche Bildung

Eva-Maria.Butke@hibb.hamburg.de

Hamburg, 17.04.2024

Inhalt

1. Anwendungsbereich und Zielsetzung
2. Formale Voraussetzungen für den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI)
3. Vorgaben zur Verwendung von KI durch Lernende
 - 3.1 Zitieren und Quellennachweis
 - 3.2 Datenschutz
 - 3.3 Urheberrecht
4. Umgang mit regelwidriger Verwendung von KI durch Lernende
5. Schlussbestimmungen

1. Anwendungsbereich und Zielsetzung

Die Etablierung von Künstlicher Intelligenz (KI) in Wissenschaft, Bildung und Gesellschaft macht die Konkretisierung von Rahmenbedingungen im Kontext von schulischer Leistungsbeurteilung und Prüfungen notwendig.

Ziel der Richtlinie ist es, Chancengleichheit und Beurteilungsgerechtigkeit zu gewährleisten. Sie folgt dem Grundsatz, dass schulische Arbeiten und Prüfungen eigenständige Leistungen der Schülerinnen und Schüler sein müssen.

Diese Richtlinie gilt für alle Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen in Hamburg.

Sie richtet sich vorrangig an unterrichtende und in Prüfungen eingebundene Lehrkräfte sowie Funktionsträger in den berufsbildenden Schulen. Die Regelungen sind in Anlehnung an bestehende rechtliche Grundlagen zu Täuschungsversuchen im Hamburger Schulgesetz und den für die Bildungsgänge einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entwickelt worden.

Darüber hinaus verschaffen sie in ihrer Anwendung auch Schülerinnen und Schülern Klarheit im Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) in Situationen der Leistungsüberprüfung und Prüfung.

2. Formale Voraussetzungen für den Einsatz Künstlicher Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) kann innerhalb digitaler Anwendungen als Hilfsmittel für Leistungsnachweise und für Prüfungen eingesetzt werden.

Über die Grundsätze zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Schule entscheidet die Lehrerkonferenz gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 HmbSG.

Die jeweils zuständige Lehrkraft entscheidet, bei welchen Leistungsnachweisen Künstliche Intelligenz (KI) genutzt werden kann.

Ob Künstliche Intelligenz (KI) bei Prüfungen genutzt werden darf, wird bei der Konzeption der Prüfungsaufgaben festgelegt.

Die Schule bzw. die Lehrkräfte informieren die Lernenden über die Regeln zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei Leistungsbeurteilungen und Prüfungen.

3. Vorgaben zur Verwendung von KI durch Lernende

3.1 Zitieren und Quellennachweis

Wenn Künstliche Intelligenz (KI) für Leistungsnachweise und Prüfungen von den Lernenden bzw. Prüflingen verwendet wird, ist dies von ihnen kenntlich zu machen.

Dazu werden entsprechend der Aufgabenstellung bzw. den Grundsätzen der Schule zum Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) Name, Version und URL des Tools, der Prompt, das Datum der Generierung des Inhalts und der Output der KI sowie die Einsatzform des Outputs durch den Lernenden bzw. Prüfling genannt und dokumentiert.

Der Nachweis kann in einem Hilfsmittelverzeichnis erfolgen und kann mehr als die oben genannten Aspekte beinhalten.

Ein Prompt kann wie folgt angegeben werden:

<Prompt> prompted by <Vorname Nachname>, Datum, URL

3.2 Datenschutz

Die Lernenden sind darauf hinzuweisen, dass sie bei der Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) keine personenbezogenen Daten verwenden dürfen. Dies umfasst auch solche Daten, aus deren Inhalt mittelbar auf einzelne Personen geschlossen werden könnte. Ebenso ist von der Eingabe vertraulicher oder sensibler Informationen abzusehen.

Weiterhin ist der Upload von Dokumenten untersagt, aus denen personenbezogene Daten und bzw. oder vertrauliche oder sensible Informationen hervorgehen oder aus deren Inhalt unter Hinzuziehung von Zusatzinformationen auf einzelne Personen geschlossen werden könnte.

3.3 Urheberrecht

Die Lernenden sind für schutzwürdige Belange des Urheberrechts bei der Nutzung von Künstlicher Intelligenz zu sensibilisieren. Die Lehrkräfte müssen die hierzu von der zuständigen Behörde herausgegebenen Informationen¹ berücksichtigen und die Lernenden entsprechend schulen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass KI-basierte Tools im Internet zugängliche Daten gebrauchen und wiedergeben, ohne diese ggf. zu kennzeichnen, obwohl sie urheberrechtlich geschützt sind. Eine Weiterverwendung solcher unerkannt genutzten Zitate bzw. Übernahmen verstößt dann genauso gegen geltendes Urheberrecht wie eine direkte Übernahme.

Beispiele und Möglichkeiten des Nachweises und der Dokumentation, Hinweise zu Datenschutz und Urheberrecht sind über die Homepage des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung in Hamburg (LI) - [KI in der Schule \(hamburg.de\)](https://www.ki-in-der-schule.hamburg.de) – abrufbar.

¹Altenburg-Hack: Fotokopieren an Schulen. Hamburg 11.03.2024. Hier wird mitgeteilt, in welchem Umfang aus fremden Werken kopiert werden darf. Diese Angaben zum Umfang gelten gleichermaßen für den Upload von Unterlagen in KI-Tools.

4. Umgang mit regelwidriger Verwendung von KI durch Lernende

Wurde Künstliche Intelligenz (KI) in Leistungsnachweisen und Prüfungen verwendet, vom Lernenden bzw. Prüfling aber nicht kenntlich gemacht, so stellt dies eine Täuschung i.S.d. §§ 12 Abs. 4; 31 APO-AT bzw. §§ 12 Abs. 4; 28 Abs. 2 APO-AH dar. Gleiches gilt, wenn die Nutzung der KI von vornherein ausgeschlossen war.

Bei einem entsprechenden Verdacht, obliegt es der zuständigen Lehrkraft bzw. Abteilungsleitung und bei einer Prüfung der Prüfungsleitung bzw. dem Fachprüfungsausschuss zu klären, ob die Leistung eigenständig und nur mit den zugelassenen und angegebenen Hilfsmitteln und Quellen erbracht wurde. Dazu sind der Lernende bzw. der Prüfling zügig mit dem Verdacht zu konfrontieren und anzuhören. Dabei können ihm inhaltliche Fragen zu der von ihm erbrachten Leistung gestellt werden, um festzustellen, ob die Inhalte auf eigenen Ideen beruhen und gedanklich durchdrungen wurden.

Die Benotung der vorgelegten Leistung wird zurückgestellt, bis der Zweifel an der Eigenständigkeit der Erstellung der vorgelegten Leistung bzw. Teilleistung ausgeräumt wurde.

Ergibt die Anhörung des Lernenden bzw. des Prüflings, dass dieser durch KI erstellte Texte verwendet und zu Unrecht als eigene ausgegeben hat, bestehen folgende Möglichkeiten der Reaktion auf dieses Täuschungsverhalten:

Erfolgte die Täuschung bei einem unterrichtlichen Leistungsnachweis, so kann die zuständige Lehrkraft hierauf mit einer der in § 12 Abs. 4 APO-AT genannten Rechtsfolgen reagieren:

- Ausschluss von der Fortsetzung des Leistungsnachweises und Bewertung mit der Note ungenügend.
- Verpflichtung zur Wiederholung des Leistungsnachweises.

Erfolgte die Täuschung im Rahmen einer Prüfung, so kann die Prüfungsleitung mit einer der in § 31 Abs. 1 und 3 APO-AT beschriebenen Rechtsfolgen reagieren:

- Ausschluss von der Fortsetzung der Abschlussprüfung insgesamt und Bewertung der gesamten Abschlussprüfung als nicht bestanden,
- Verpflichtung zur Wiederholung des Teils der Abschlussprüfung, in dem getäuscht wurde.
- Verpflichtung zur Wiederholung mehrerer Teile der Abschlussprüfung.
- Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note ungenügend (aber kein Ausschluss von weiteren Teilen der Abschlussprüfung).

Die Wahl der Rechtsfolge stellt eine Ermessensentscheidung der zuständigen Lehrkraft bzw. im Falle von Prüfungen der Prüfungsleitung dar. Bei ihr sind insbesondere Art, Schwere und Umfang der Täuschung, (prüfungs-) spezifische Anforderungen an die Leistung und die Einsichtigkeit des Lernenden zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt für die Beruflichen Gymnasien gemäß § 12 Abs. 4 bzw. § 28 Abs. 2 APO-AH. Es bestehen hier folgende Möglichkeiten der Reaktion auf ein Täuschungsverhalten:

- Wiederholung der Lernerfolgskontrolle oder Bewertung der Leistung mit 0 Punkten.

Auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen

- die Wiederholung eines oder mehrerer Teile der Abiturprüfung
- die Bewertung von einem oder mehreren Teilen der Abiturprüfung mit 0 Punkten
- die Abiturprüfung wird für nicht bestanden erklärt.

In der Regel setzt der Prüfling im Abitur die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Wird die Wiederholung einer mündlichen Prüfung angeordnet, so bestimmt die zuständige Behörde das Prüfungsformat.

Setzt sich eine Prüfungsleistung aus zwei (oder mehr) Teilleistungen zusammen, z.B. einer schriftlichen Hausarbeit und einem anschließenden Fachgespräch, so gilt beides als eine Prüfungsleistung. Zeigt sich die Täuschung bereits im ersten Teil der Prüfungsleistung, so ist nach erfolgter Anhörung die gesamte Prüfungsleistung mit ungenügend zu bewerten. Das Ergebnis des zweiten Prüfungsteils ist dann nicht abzuwarten.

Zeigt sich die Täuschung erst im zweiten Teil der Prüfungsleistung, ist die Prüfungsleistung ebenfalls insgesamt mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine Gruppenleistung, ist die Leistung jedes Prüflings festzulegen. Genauso ist auch das Vorliegen eines Täuschungsversuchs im Einzelfall zu betrachten. Um unbillige Härten zu vermeiden, ist es sinnvoll, bereits in der Aufgabenstellung die Abgrenzbarkeit der Ergebnisse der Prüflinge voneinander einzufordern. Außerdem sollte auch die Eigenständigkeitserklärung in ihrer Formulierung auf die selbstverantworteten Arbeitsteile abzielen. Davon unberührt bleibt die Mitverantwortung jedes Prüflings für den gemeinsamen Erstellungsprozess und das Gesamtergebnis.

5. Schlussbestimmungen

Mit Blick auf den informationstechnischen Fortschritt und die zukünftige Lösung bisher offener Rechtsfragen ist eine Anpassung dieser Richtlinie auch kurzfristig möglich.

Diese Regelung tritt zum 17.04.2024 in Kraft.